

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 9. April 1980

Nummer 26

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	26. 2. 1980	RdErl. d. Finanzministers Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen	607
2100	4. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen – AAPaEG	607
21210	5. 12. 1979	Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe	607
2123	8. 12. 1979	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein	608
2123	8. 12. 1979	Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe	608
21504	29. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Unterbringung des Katastrophenschutzes (Bundesanteil)	609
2160	28. 2. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; DJO – Deutsche Jugend in Europa Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. –	609
2160	28. 2. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Deutsche Marine-Jugend e. V., Landesverband NRW	609
2160	28. 2. 1980	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe; Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen	609
2180	15. 2. 1980	Bek. d. Innenministers Verbot von Vereinen; Wehrsportgruppe Hoffmann	609
2322	15. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Vergütung der Prüfer für Baustatik und der Prüferingenieure für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren	610
2370	26. 2. 1980	RdErl. d. Innenministers Wohnungsbauförderungsprogramm 1980 – WOBauP 80 –	610
6302	29. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers Wahrnehmung der Kassenaufgaben für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen	615
8300	21. 2. 1980	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Anrechnung von Versorgungs- und Renten- und Unterhaltsansprüchen nach § 44 Abs. 5 BVG	615
961	22. 2. 1980	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers Gemeinsame Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge	615

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
20. 2. 1980	Mitt. – Deutscher Ausschuß für Stahlbeton	618
26. 2. 1980	Bek. – Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerschutzgeräten	619
27. 2. 1980	RdErl. – Aussetzung des Abbaues von Subventionen im Jahr 1980	620
27. 2. 1980	Bek. – Ungültigkeit von Beschäftigungsausweisen	620
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
20. 2. 1980	Bek. – Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	621
	Personalveränderungen	
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	621
	Landesrechnungshof	622
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 18 v. 24. 3. 1980	622
	Nr. 19 v. 26. 3. 1980	622
	Nr. 20 v. 27. 3. 1980	623
	Nr. 21 v. 28. 3. 1980	623
	Nr. 22 v. 29. 3. 1980	623

20310

I.

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf die im Landesdienst beschäftigten Arbeitnehmerinnen

RdErl. d. Finanzministers v. 26. 2. 1980 -
B 4000 - 1.7 - IV 1

Die Hinweise, die ich zur Anwendung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz - MuSchG) in meinem RdErl. v. 5. 7. 1968 (SMBl. NW. 20310) gegeben habe, werden im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Nummer 2 a Buchst. c) wird folgender Satz 3 angefügt:
Zur Zahlung des Teils der Bezüge der Angestellten, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt ist, und des Teils des Monatslohnes der Arbeiterin, der nicht im Monatsregelohn enthalten ist (unregelmäßige Vergütungs- bzw. Lohnbestandteile, die nach der Arbeitsleistung im Vormonat bemessen werden), in den ersten beiden Monaten nach dem Ende des Mutterschaftsurlaubs weise ich auf Abschnitt II Nr. 20 b zu Absatz 1 Buchst. d. der Durchführungsbestimmungen zum BAT (Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 - SMBl. NW. 20310) und auf Abschnitt II Nr. 25 Buchst. c der Durchführungsbestimmungen zum MTL II (Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 - SMBl. NW. 20310) hin.
2. Der Nummer 2 a Buchst. e) Abs. 1 werden folgende Sätze 5 bis 11 angefügt:
Nach § 47 Abs. 7 BAT und § 53 Abs. 1 MTL II ist der Urlaub bis zum Ende des Urlaubsjahres anzutreten. Nur wenn der Urlaub bis zu diesem Zeitpunkt nicht angetreten werden kann, ist er bis spätestens zum 30. April des folgenden Urlaubsjahres anzutreten (Übergangszeitraum). Eine weitere Übertragung ist nach den Tarifvorschriften nicht zulässig. Bei Arbeitsunfähigkeit des Arbeitnehmers kann der Urlaub ausnahmsweise noch nach dem 30. April angetreten werden. Dies gilt auch für Urlaubsjahre, in denen Frauen wegen der Schutzfristen und infolge der Inanspruchnahme von Mutterschaftsurlaub längere Zeit nicht gearbeitet haben. Ich bitte, die Frauen, die ihre Schwangerschaft mitgeteilt haben oder die den Mutterschaftsurlaub in Anspruch nehmen wollen, auf diese Tarifvorschriften hinzuweisen und mit dafür Sorge zu tragen, daß der Urlaub möglichst rechtzeitig gewährt wird. Hat die Mutter das Arbeitsverhältnis gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 MuSchG zum Ende des Mutterschaftsurlaubs gekündigt, ist ein noch bestehender (nicht verfallener) Urlaubsanspruch, der nicht mehr erfüllt werden kann, gemäß § 51 BAT bzw. § 54 MTL II abzugelten.
3. Nummer 2 a Buchst. f) erhält folgende Fassung:
f) Die Arbeitnehmerin, die aufgrund eigener Kündigung oder eines Auflösungsvertrages mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubs oder danach aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet, hat nur dann Anspruch auf Übergangsgeld, wenn sie die Kündigung spätestens drei Monate nach der Niederkunft ausgesprochen hat oder wenn der Auflösungsvertrag innerhalb dieses Zeitraumes abgeschlossen worden ist (vgl. § 62 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b BAT bzw. § 65 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. b MTL II). Der Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis endet, kann zwar nach dem Dreimonatszeitraum liegen, es muß aber ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen der Niederkunft und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.
Bei der Bemessung des Übergangsgeldes für Arbeiterinnen (§ 60 MTL II) wirkt sich die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nicht anspruchsmindernd aus. Bei der Bemessung des Übergangsgeldes für Angestellte (§ 63 BAT) ist zu beachten, daß die Zeit des Mutterschaftsurlaubs nicht zur maßgebenden Beschäftigungszeit gehört, weil sie als Zeit einer Beurlaubung ohne Bezüge im Sinne des § 63 Abs. 3 Satz 1 BAT anzusehen ist.
4. In Nummer 2 a Buchst. g) Satz 2 werden die Worte „mit Ablauf des Mutterschaftsurlaubs“ gestrichen.

5. Der Nummer 2 a Buchst. g) wird folgender Satz 3 angefügt:

Der Zeitpunkt, in dem das Arbeitsverhältnis endet, kann zwar nach dem Dreimonatszeitraum liegen, es muß aber ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen der Niederkunft und der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bestehen.

6. Der Nummer 3 Abs. 1 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

Die mit dem Ende der Schutzfrist oder mit dem Ende des Mutterschaftsurlaubs ausgeschiedene Arbeitnehmerin hat in dem Monat des Ausscheidens keinen Anspruch auf Vergütung (§ 26 BAT) bzw. auf Monatsregelohn (§ 21 MTL II) und auch keinen Anspruch auf Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge bzw. auf Urlaubslohn, Krankentage oder Krankentagegeld. Deshalb kann der Teil der Bezüge, der nicht in Monatsbeträgen festgelegt bzw. nicht im Monatsregelohn enthalten ist, nicht mehr nach der Arbeitsleistung des Vormonats (vor Beginn der Schutzfristen) bemessen werden (vgl. Abschnitt II Nr. 20 b Buchst. d der DB zum BAT und Abschnitt II Nr. 25 Buchst. c der DB zum MTL II).

- MBl. NW. 1980 S. 607.

2100

Ausführungsanweisung zum Gesetz über das Paßwesen - AAPaßG -

RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1980 - I C 3/38.67

In Abschnitt C meines RdErl. v. 12. 1. 1960 (SMBl. NW. 2100) wird die Nummer 32.2 um folgenden Unterabschnitt i) ergänzt:

Der Kinderausweis muß für Kinder vom vollendeten 4. Lebensjahr an mit einem Lichtbild versehen sein:
Tschechoslowakei

- MBl. NW. 1980 S. 607.

21210

Änderung der Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe Vom 5. Dezember 1979

Die Kammerversammlung der Apothekerkammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 5. Dezember 1979 aufgrund von § 5 Abs. 1 Buchstabe g) in Verbindung mit § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) folgende Änderung der Satzung des Versorgungswerkes beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. Februar 1980 - V A 1 - 0810.96.2 - genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Satzung des Versorgungswerkes der Apothekerkammer Westfalen-Lippe vom 25. Mai 1977 (SMBl. NW. 21210) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird als Nummer 6 eingefügt:
„6. Rentenleistungen gemäß § 23 Abs. 2.“
Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
(3) Beschlüsse nach Absatz 1 Nrn. 1, 5, 6 und 7 bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, die nach den Nummern 5, 6 und 7 außerdem der Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde.

2. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „zum Zeitpunkt der Berufsaufnahme in Westfalen-Lippe“ durch die Wörter „zu diesem Zeitpunkt“ ersetzt.
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Buchstabe b) werden die Wörter „und diejenigen, die ihren Grundwehr(Ersatz)-Dienst oder Wehrübungen ableisten“ gestrichen.
 - b) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Mitgliedschaft“ die Wörter „bzw. des Befreiungsgrundes“ eingefügt.
4. § 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Als Absatz 4 wird angefügt:

(4) Mitglieder leisten während des Mutterschaftsurlaubs den Beitrag in der vom Bund gewährten Höhe.
 - b) Als Absatz 5 wird angefügt:

(5) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten während dieser Zeit Beiträge in der Höhe, in der ihnen Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind.
 - c) Als Absatz 6 wird angefügt:

(6) Mitglieder die

 - a) gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes den Beitrag in der Höhe des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages,
 - b) nicht gemäß § 7 Abs. 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, leisten während des Wehrdienstes den Beitrag in Höhe von 40% des jeweiligen Angestelltenversicherungshöchstbeitrages,

höchstens jedoch den Beitrag in der Höhe, in der ihnen während der Wehrdienstzeit Beiträge von dritter Seite zu gewähren sind. Entsprechendes gilt für den zivilen Ersatzdienst oder den Pflichtdienst im zivilen Bevölkerungsschutz.
5. In § 23 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Nach Aufstellung eines Finanzierungsplanes durch den versicherungsmathematischen Sachverständigen unterbreitet er der Kammerversammlung im Einverständnis mit dem Aufsichtsführenden Ausschuß einen Vorschlag über die zusätzliche Gewährung freiwilliger, jederzeit widerrufbarer Rentenleistungen, falls dies im Hinblick sowohl auf den Index der Gesamtwirtschaft angezeigt, als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes vertretbar ist.
6. In § 26 Abs. 8 werden die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ und die Zahl „20“ durch die Zahl „30“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzungsänderungen treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 4 Buchstabe b) mit Wirkung vom 1. Juli 1978,
2. Artikel I Nr. 1, Nr. 4 Buchstabe a) und Nr. 5 mit Wirkung vom 1. Juli 1979,
3. Artikel I Nr. 2, Nr. 3 Buchstabe a) und Nr. 4 Buchstabe c) mit Wirkung vom 1. Oktober 1979,
4. Artikel I Nr. 3 Buchstabe b) und Nr. 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1980.

- MBl. NW. 1980 S. 607.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein Vom 8. Dezember 1979

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1979 aufgrund des § 17 des Gesetzes über die Kammern, die Be-

rufsausübung, die Weiterbildung und die Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Apotheker, Tierärzte und Zahnärzte (Heilberufsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 7. 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1980 - V A 1 - 0810.64 - für das Haushaltsjahr 1980 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Beitragstabelle zu § 1 Abs. 2 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein vom 5. August 1955 (SMBI. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle (Anlage zur Beitragsordnung der Zahnärztekammer Nordrhein)

	Jahresbeitrag:
1. Niedergelassene Zahnärzte	1.308,- DM
2. Schwerbehinderte niedergelassene Zahnärzte	660,- DM
3. Niedergelassene über 70 Jahre alte Zahnärzte	384,- DM
4. Beamtete und im öffentl. Dienst angestellte Zahnärzte	300,- DM
5. Assistenten und Vertreter in freier Praxis	600,- DM
6. Doppelapprobierte, die den zahnärztlichen Beruf nicht mehr ausüben	24,- DM
Zahnärzte, die ihren Beruf nicht mehr ausüben, sind beitragsfrei.	

Artikel II

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

- MBl. NW. 1980 S. 608.

2123

Änderung der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe Vom 8. Dezember 1979

Die Kammerversammlung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe hat in ihrer Sitzung am 8. Dezember 1979 eine Änderung der Beitragsordnung beschlossen, die auf Grund des § 17 des Heilberufsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 1975 (GV. NW. S. 520/SGV. NW. 2122) durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Februar 1980 - V A 1 - 0810.74 - für das Haushaltsjahr 1980 genehmigt worden ist.

Artikel I

Die Anlage zu § 2 Abs. 1 der Beitragsordnung der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe vom 13. November 1976 (SMBI. NW. 2123) wird durch folgende Fassung ersetzt:

Beitragstabelle (gültig ab 1. 1. 1980)

Der Beitragssatz beträgt je Kalenderjahr für

I. 1 niedergelassene Zahnärzte	1.038,- DM
I. 2 sofern sie über 70 Jahre alt sind	297,- DM
oder	
I. 3 sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr und 65 Jahre alt oder älter sind	297,- DM
I. 4 sofern sie Schwerbehinderte sind mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50% und mehr und unter 65 Jahre alt sind	519,- DM

II. Assistenzzahnärzte und Vertreter	372,- DM	Lüdenscheid	Siegbereich
III. beamtete und im öffentlichen Dienst angestellte Zahnärzte sowie für Zahnärzte, die bei der Bundeswehr ihre Wehrpflicht ableisten		Siegen-Stadt	Bocholt
		Altena	Bottrop
		Arnsberg	Gelsenkirchen
		Brilon	Münster-Stadt
III. 1 bei einer Besoldung nach Bes. Gr. A 14 und höher der Besoldungsordnung A sowie Bes. Gr. H 2 und höher der Besoldungsordnung H oder einer Vergütung nach Vergütungsgruppe II a BAT und höher	195,- DM	Lippstadt	Recklinghausen-Stadt
		Meschede	Borken
		Olpe	Coesfeld
III. 2 im übrigen	123,- DM	Siegen-Land	Steinfurt
IV. Zahnärzte, die ihren Beruf nicht ausüben	beitragsfrei	Soest	Tecklenburg
		Hagen	Warendorf
		Bonn-Stadt	
		Köln-Stadt	
		Bergheim (Erft)	
		Euskirchen	
		Oberbergischer-Kreis	
		Rhein-Bergischer-Kreis	

Artikel II

Die Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

– MBl. NW. 1980 S. 609.

– MBl. NW. 1980 S. 608.

21504

Unterbringung des Katastrophenschutzes (Bundesanteil)

RdErl. d. Innenministers v. 29. 2. 1980 –
VIII B 3 – 2.420

Die Nummer 2.251 meines RdErl. v. 13. 6. 1978 (SMBL. NW. 21 504) erhält folgende Fassung:

Nummer 22 (1)

Meine Entscheidungsbefugnisse über die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen deligiere ich hiermit auf die Regierungspräsidenten.

Für die Durchführung von Bauunterhaltungsmaßnahmen in der Katastrophenschutzschule Nordrhein-Westfalen verbleibt es bei meiner Zuständigkeit, sofern es sich um eine Maßnahme von über 5000,- DM handelt.

– MBl. NW. 1980 S. 609.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe – DJO – Deutsche Jugend in Europa Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. –

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 2. 1980 – IV B 2 – 6113/D

Meine Bek. v. 6. 10. 1975 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Anstelle der Wörter „sowie in allen kreisfreien Städten und Kreisen bestehenden Kreisverbänden“ treten die Wörter „und den Kreisverbänden“

Aachen-Stadt	Düsseldorf
Aachen-Land	Düsseldorf-Mettmann
Bielefeld-Stadt	Mönchengladbach
Herford-Stadt	Neuss
Höxter	Remscheid
Lübbecke	Solingen
Minden	Wuppertal
Paderborn	Grevenbroich
Warburg	Rhein-Wupper
	Leverkusen
Duisburg	Viersen
Essen	Bochum
Krefeld	Dortmund
Mülheim-Ruhr	Hamm
Oberhausen	Herne
Geldern	Lünen
Kleve	Ennepe-Ruhr
	Unna

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Deutsche Marine-Jugend e. V., Landesverband NRW

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 2. 1980 – IV B 2 – 6113/D

Als Träger der freien Jugendhilfe wurde nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 1979 (BGBl. I S. 1061), i. V. mit § 21 des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – AG-JWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1965 (GV. NW. S. 248), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290) – SGV. NW. 216 – öffentlich anerkannt:

Deutsche Marine-Jugend e. V.,
Landesverband Nordrhein-Westfalen in Dortmund
(am 10. 3. 1967)

– MBl. NW. 1980 S. 609.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe Diakonisches Werk der Evang. Kirche von Westfalen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 2. 1980 – IV B 2 – 6113/M

Meine Bek. v. 19. 2. 1979 (SMBL. NW. 2160) wird wie folgt ergänzt:

Nach den Wörtern „Diakonisches Werk in Gladbeck-Kirchlicher Gemeindedienst für Innere Mission-e. V.“, in Gladbeck“ wird eingefügt:

„Gemeindedienst für Diakonie im Bereich Dorsten e. V., Dorsten“.

– MBl. NW. 1980 S. 609.

2180

Verbot von Vereinen Wehrsportgruppe Hoffmann

Bek. d. Innenministers v. 15. 2. 1980 IV A 3 – 222

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird nachstehend der verfügende Teil des vom Bundesminister des Innern am 16. Januar 1980 erlassenen Vereinsverbots bekanntgemacht:

Verbotsverfügung:

1. Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“ richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung.
2. Die „Wehrsportgruppe Hoffmann“ ist verboten. Sie wird aufgelöst.
3. Das Vermögen der „Wehrsportgruppe Hoffmann“ wird beschlagnahmt und eingezogen.
4. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet; dies gilt nicht für die Einziehung des Vermögens.

- MBl. NW. 1980 S. 609.

2322

**Vergütung
der Prüfähmer für Baustatik
und der Prüffingenieure für Baustatik
im Baugenehmigungsverfahren**

RdErl. d. Innenministers v. 15. 2. 1980 -
V A 2 - 538/539

Mein RdErl. v. 23. 4. 1976 (MBl. NW. S. 852/SMBI. NW. 2322) - Vergütung der Prüfähmer für Baustatik und der Prüffingenieure für Baustatik im Baugenehmigungsverfahren - wird mit Wirkung vom 1. Januar 1980 wie folgt geändert:

1. Nr. 1.2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
Durch Änderungen der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. November 1979 (GV. NW. S. 903), - SGV. NW. 2011 - sind auch die für die Prüfung der statischen Berechnungen und der sonstigen bautechnischen Nachweise sowie für die Mitwirkung bei der Überwachung der Rohbauarbeiten und bei den Abnahmen geltenden Tarifstellen des Allgemeinen Gebührentarifs teilweise geändert worden.
2. Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:
In Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der Vierten Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung sind Prüfaufträge an Prüfähmer und Prüffingenieure für Baustatik, wenn sie nach dem 1. Januar 1980 erteilt werden, unabhängig vom Eingang des Bauantrages bei der Baugenehmigungsbehörde nach Maßgabe dieses RdErl. zu erteilen und zu vergüten.
3. In Nr. 2.1 werden die Wörter
„Vom 9. Januar 1973 (GV. NW. S. 98), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. März 1976 (GV. NW. S. 134), - SGV. NW. 2011 -“ gestrichen.
4. In Nr. 2.2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
Die Rechnung des Prüfähmers oder des Prüffingenieurs muß daher in jedem Falle auf den Namen der Behörde ausgestellt werden, die den Prüfauftrag erteilt hat (vgl. Nr. 6.1).
5. In Nr. 3.2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.
6. In Nr. 4.3 Satz 1 wird der in Klammern gesetzte Hinweis „(Steuersatz 5,5 v. H.)“ gestrichen.
Satz 3 erhält folgende Fassung:
Die untere Bauaufsichtsbehörde kann nicht verlangen, daß die Mehrwertsteuer neben der Gesamtsumme der Vergütung besonders ausgewiesen wird.
7. Nr. 5.1 erhält folgende Fassung:
Neben der Vergütung können für notwendige Reisen Reisekosten nach der Reisekostenstufe B des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. 11. 1979 (GV. NW. S. 926), - SGV. NW. 20320 - in Rechnung gestellt werden. Für die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges kann abweichend von § 6 Abs. 1 LRK und in Anlehnung an § 7 Nr. 3 der Kraftfahrzeugverordnung

vom 31. Mai 1968 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 1979 (GV. NW. S. 460), - SGV. NW. 20320 - für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum bis zu 600 cm³ eine Wegstreckenentschädigung von 0,29 DM je Kilometer, für Kraftfahrzeuge mit einem Hubraum von mehr als 600 cm³ eine Wegstreckenentschädigung von 0,36 DM je Kilometer als gerechtfertigt anerkannt werden. Fahr- und Wartezeiten werden nach dem Zeitaufwand (55,- DM je Stunde) vergütet.

8. Der Vergütungstarif für die Prüfung von statischen Berechnungen und anderen bautechnischen Nachweisen durch Prüffingenieure für Baustatik (Anlage 1 zum RdErl. vom 23. 4. 1976) wird wie folgt geändert:
- 8.1 In der Tarifstelle 2.1.6.3 werden in der Spalte „Gegenstand“ die Worte „und des Wärmeschutzes“ gestrichen.
- 8.2 In der Tarifstelle 2.1.6.10 erhält Buchstabe b) in der Spalte „Gegenstand“ folgenden Wortlaut:
„b) die Mitwirkung eines Prüffingenieurs für Baustatik bei der bauaufsichtlichen Überwachung der Rohbauarbeiten oder bei den Abnahmen eines Bauvorhabens in statisch-konstruktiver Hinsicht.“
In der Spalte „Vergütung DM“ wird die Zahl „50“ hinter den Zeilen „... je angefangene Stunde“ und „mindestens“ durch die Zahl „55“ ersetzt.

- MBl. NW. 1980 S. 610.

2370

**Wohnungsbauförderungsprogramm 1980
- WoBauP 80 -**

RdErl. d. Innenministers v. 26. 2. 1980 -
VI A 4 - 4.022 - 209/80

1. **Umfang**
Das Wohnungsbauförderungsprogramm 1980 (WoBauP 80) umfaßt die Neuschaffung von Wohnungen in
 - Förderungsmaßnahmen des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues (Nr. 1.1)
 - Förderungsmaßnahmen des steuerbegünstigten Wohnungsbaues (Nr. 1.2)
 - besonderen Förderungsmaßnahmen (Nr. 1.3)
 Unabhängig vom WoBauP 80 werden Wohnungsbaumaßnahmen nach den Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet - RuhrBauP - RdErl. d. Innenministers v. 13. 2. 1980 (SMBI. 2375), sowie nach den Bestimmungen für die Beschaffung von Ersatzraum für Räumungsbetroffene - EFB 79 - RdErl. d. Innenministers v. 14. 5. 1979 (SMBI. NW. 23725), den Bestimmungen über die Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau - WFB 1979 - Berg-RdErl. d. Innenministers v. 4. 4. 1979 (SMBI. NW. 23721) und den Bestimmungen über die Wohnungsfürsorge für Bedienstete des Landes Nordrhein-Westfalen - LBWB 1978 - RdErl. d. Innenministers v. 16. 5. 1978 (SMBI. NW. 23724) gefördert.
- 1.1 **Allgemeiner sozialer Wohnungsbau**
Grundlage ist die Entschließung des Landtags NW vom 15. 6. 1977, nach der jährlich die Förderung von 19500 Wohnungen mit Landesmitteln im allgemeinen sozialen Wohnungsbau vorgesehen ist. Hinzu kommen im Jahre 1980 500 Wohnungen für Ostasienflüchtlinge. Das Gesamtvolumen von 20000 Wohnungen setzt sich wie folgt zusammen:

1.1.1	Miet- und Genossenschaftswohnungen	
	4 000 Altenwohnungen	
	5 500 Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer	
	500 Wohnungen für Ostasienflüchtlinge	
	2 000 Miet- und Genossenschaftswohnungen in städtebaulichen Schwerpunkten	
	12 000	

1.12 Eigentumsmaßnahmen (Familienheime und Eigentumswohnungen)

- 2 500 Wohnungen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchst. a) WFB 79 (Modell A)
- 2 900 Wohnungen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchst. b) WFB 79 (Modell B)
- 2 600 Wohnungen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchst. c) WFB 79 (Modell C)
- 8 000

1.2 Steuerbegünstigter Wohnungsbau

Es ist die Förderung von rd. 11 000 Wohnungen mit nicht öffentlichen Aufwendungsdarlehen (§§ 88 ff II. WoBauG) vorgesehen. Voraussetzung ist allerdings, daß der Bund die hierfür erwarteten Mittel bereitstellt. Von den verfügbaren Mitteln sind - auf Landesebene - mindestens zwei Drittel für die Förderung von Eigentumsmaßnahmen einzusetzen.

1.3 Besondere Förderungsmaßnahmen

Im Rahmen besonderer Förderungsmaßnahmen können im WoBauP 80 gefördert werden

- Maßnahmen des Ausbaues und der Erweiterung bestehender Gebäude im Sinne von § 17 II. WoBauG (Familienheime : Nr. 31 WFB 1979; Miet- und Genossenschaftswohnungen: Nr. 17 WFB 1979)
- Erwerb vorhandener Wohnungen (Nr. 32 WFB 1979)
- Maßnahmen für Schwerbehinderte (Nr. 33 WFB 1979)
- Garagenplätze (Nr. 34 WFB 1979)
- Beseitigung von Notunterkünften (Nr. 12 Abs. 5 WFB 1979)
- Wohnungen für ausländische Arbeitnehmerfamilien (vgl. Nr. 2.34 und 2.35)

1.4 Finanzieller Aufwand

Die Durchführung des WoBauP 80 erfordert einen finanziellen Gesamtaufwand von 2 317 900 000 DM.

2 Durchführung

2.1 Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1979 - WFB 1979 -

Das WoBauP 80 wird abgewickelt nach Maßgabe der WFB 1979 - RdErl. d. Innenministers v. 20. 2. 1979 (SMBI. NW. 2370) und der Altenwohnungsbestimmungen 1976 - RdErl. d. Innenministers v. 27. 3. 1976 (SMBI. NW. 2370).

2.2 Förderungssätze

Höhe und Art der Finanzierungsmittel für die in Nrn. 1.1 bis 1.3 genannten Förderungsobjekte ergeben sich aus den in 2.1 aufgeführten Verwaltungsvorschriften und aus der tabellarischen Übersicht in der Anlage.

2.3 Besonderheiten

2.3.1 Altenwohnungen

Altenwohnungen dürfen nur gefördert werden, wenn nach den Voraussetzungen des Landesaltenplanes noch ein erheblicher Bedarf im Bereich der Bewilligungsbehörde besteht und die Bewilligungsbehörde ausdrücklich aufgrund der aktuellen Entwicklung das Bestehen des Bedarfs erneut bestätigt. Bauvorhaben kommunaler und solcher Träger, die den Spitzenverbänden der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, sind vorrangig zu berücksichtigen. Die zu fördernden Wohnungen müssen vorrangig in Ballungskernen bzw. in solitären Verdichtungsgebieten errichtet werden.

2.3.2 Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer

Das nach Nr. 12 Abs. 2 WFB 1979 vorgesehene Besetzungsrecht darf bei jedem Vermietungsfall nur zugunsten von Berechtigten im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetz vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61 / SGV. NW. 24) ausgeübt werden. Die Bewilligungsbehörde kann das Besetzungsrecht auch zugunsten anderer Wohnberechtigten ausüben, wenn zuvor ein

Berechtigter im Sinne des § 2 Landesaufnahmegesetz in einer anderen geeigneten Wohnung untergebracht ist; dies ist aktenkundig zu machen. Nicht in Anspruch genommene Kontingente sind mir über die Regierungspräsidenten bis spätestens 30. 6. 1980 zurückzumelden.

T.

2.3.3 Wohnungen für Ostasienflüchtlinge

Wohnungen für den genannten Personenkreis sind analog Nr. 2.32 zu behandeln.

2.3.4 Miet- und Genossenschaftswohnungen in städtebaulichen Schwerpunkten

Die zur Verfügung stehenden Mittel sind vorrangig für Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne des Städtebauförderungsgesetzes einzusetzen. Außerhalb dieser Bereiche können nur solche Miet- und Genossenschaftswohnungen gefördert werden, die in Ballungskernen bzw. solitären Verdichtungsgebieten errichtet werden sollen. Neben der Förderung mit Baudarlehen aus Nr. 12 WFB 1979 können - bei den Regierungspräsidenten - gesondert anzufordernde Bundesmittel zur Förderung von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer eingesetzt werden.

2.3.5 Eigentumsmaßnahmen

Eigentumsmaßnahmen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchst. a) WFB 1979 (Modell A) werden auch 1980 vorrangig gefördert; den Regierungspräsidenten steht hierfür noch ein Reservekontingent zur Verfügung. Bei Einsatz der Mittel für Eigentumsmaßnahmen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchst. b) (Modell B) und c) (Modell C) WFB 1979 sind kinderreiche Familien, Familien mit schwerbehinderten Haushaltsangehörigen und junge Familien bevorzugt zu berücksichtigen; hierbei haben solche Bauvorhaben Vorrang, die in Ballungskernen bzw. solitären Verdichtungsgebieten errichtet werden sollen. Neben der Förderung mit Baudarlehen nach Nrn. 20-21 WFB 1979 können - bei den Regierungspräsidenten - gesondert anzufordernde Bundesmittel zur Förderung von Wohnungen für ausländische Arbeitnehmer eingesetzt werden.

2.3.6 Gruppenmaßnahmen

Gruppenmaßnahmen (Nr. 20 Abs. 2 Satz 2 WFB 1979), bei denen Mittel nach Nrn. 20, 21 oder/und 22 eingesetzt werden sollen, sind im Rahmen des WoBauP 80 bevorzugt zu fördern. Hierbei ist bei gleicher sozialer Dringlichkeit einem Bauvorhaben innerhalb einer Gruppenmaßnahme Vorrang vor einem Bauvorhaben außerhalb einer Gruppenmaßnahme zu geben.

2.3.7 Obdachlose kinderreiche Familien

Nach den Ermittlungen des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik NW zum 30. 6. 1979 ist die Zahl der obdachlosen Personen weiter zurückgegangen. Nach wie vor besorgniserregend ist jedoch die Zahl der kinderreichen Familien unter den obdachlosen Parteien. Da für solche Familien in der Regel Eigentumsmaßnahmen nicht gefördert werden können, u. a. wegen fehlenden Eigenkapitals, ist auch die Errichtung von Miet-Einfamilienhäusern in Betracht zu ziehen. Soweit die Förderungssätze nach den WFB 1979 hierfür nicht ausreichend sind, bitte ich um Unterrichtung über anstehende Objekte in einem möglichst frühzeitigen Stadium.

3 Verteilungsverfahren

3.1 Aus dem Gesamtvolumen des WoBauP 80 sind die Kontingente für Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Zuwanderer, sowie für Ostasienflüchtlinge bereits nach dem Vorschlag des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend den aufgenommenen Personen dieses Personenkreises über die Regierungspräsidenten den einzelnen Bewilligungsbehörden vorab bekanntgegeben worden.

3.2 Verteilung der Kontingente des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues und des steuerbegünstigten Wohnungsbaues

Die Kontingente des allgemeinen sozialen Wohnungsbaues (Nr. 1.1 ohne Mittel nach 3.1) habe ich auf

Anlage

die Regierungsbezirke verteilt. Die Regierungspräsidenten nehmen die weitere Aufteilung auf die Bewilligungsbehörden in eigener Zuständigkeit vor. Soweit die Einschaltung der Bezirksplanungsräte erfolgt, muß sichergestellt sein, daß dadurch keine Verzögerung der Kontingentsverteilung an die Bewilligungsbehörden eintritt.

Die Kontingente im steuerbegünstigten Wohnungsbau (Nr. 1.2) und für den Wohnungsbau zugunsten ausländischer Arbeitnehmer und ihrer Familien sind ebenfalls auf die Regierungsbezirke verteilt worden. Die Bekanntgabe steht allerdings unter dem Vorbehalt, daß die hierfür vorgesehenen Bundesmittel vom Bund bereitgestellt werden.

3.3 Verteilung der Kontingente für besondere Förderungsmaßnahmen

Kontingente für besondere Förderungsmaßnahmen (Nr. 1.3) sind nicht zugeteilt worden. Für solche Vorhaben können die entsprechenden Kontingente nach Baumaßnahmen getrennt über die Regierungspräsidenten in den Fällen der Nrn. 12 Abs. 5, 31, 32 und 34 WFB 1979 bei der WFA, im Falle der Nr. 17 WFB 1979 bei mir, angefordert werden.

3.4 Umverteilung

Das Gesamtkontingent des WoBauP 80 ist mit Ausnahme einzelner Sonderprogramme restlos auf die Regierungsbezirke verteilt worden. Mit der Zuteilung weiterer Kontingente kann daher allenfalls gerechnet werden, wenn gegen Ende des Programmjahres wegen entstandener Bewilligungsreste Umverteilungen erforderlich würden. Bis zu diesem Zeitpunkt verteilen die Regierungspräsidenten die Kontingente mit Ausnahme der Wohnungen für Aussiedler pp (Nr. 2.32) und Ostasienflüchtlinge (Nr. 2.33) bei Bedarf in eigener Zuständigkeit um.

4 Bewilligungsverfahren

4.1 Globalkontingente

In Fortführung der 1979 eingeführten Regelung werden für das WoBauP 80 die zur Abwicklung des gesamten Programms erforderlichen Mittel nach Verabschiedung des Haushalts 1980 der WFA als Globalkontingent bereitgestellt. Hierin enthalten sind erstmals die Mittel für besondere Förderungsmaßnahmen nach Nr. 1.3. Damit entfällt für den gesamten Programmbereich eine besondere Zuteilung von Mitteln an die Bewilligungsbehörden. Diese können vielmehr die Mittel für die ihnen nach 3.1 und 3.2 zugeordneten Wohnungskontingente unmittelbar, für die Wohnungskontingente nach Nr. 3.3 nach entsprechender Zuweisung zu Lasten des Globalkontingents bewilligen. Die Mittel sind bei den Positionsnummern zu buchen, die sich aus dem Positionsnummern-Verzeichnis ergeben, das von der WFA demnächst bekanntgegeben wird. Mittel der selben Positionsnummer sind, unabhängig von der Zweckbestimmung, jeweils mit dem Gesamtbetrag zu bewilligen. Die Bewilligung der Kontingente für Aufwendungsdarlehen (Nrn. 18 und 22 WFB 1979) erfolgt auf der Grundlage von Durchschnittsbeträgen. Deshalb darf bei der Bewilligung von Aufwendungsdarlehen (Nrn. 18 und 22 WFB 1979) im Bereich jeder Bewilligungsbehörde insgesamt ein Betrag in der Höhe bewilligt werden, der sich aus der Multiplikation der mitgeteilten Wohnungszahl und des mitgeteilten Durchschnittsbetrages ergibt.

4.2 Zeitliche Abwicklung

Das WoBauP 80 ist zügig abzuwickeln. Zu diesem Zweck haben alle Beteiligten Sorge dafür zu tragen, daß ein beträchtlicher Teil des Programms bereits in der ersten Hälfte des Programmjahres bewilligt werden kann. Hierbei sollen die Bewilligungsbehörden für die ihnen zugeteilten Wohnungskontingente in größerem Umfang als bisher in den vorzeitigen Baubeginn einwilligen (Nr. 36 Abs. 5 WFB 1979), um zeitliche Verzögerungen bei der Bauausführung zu verhindern.

Im Hinblick auf die beabsichtigte zügige Abwicklung des WoBauP 80 und die erheblich verbesserte finanzielle Ausstattung des Programms müssen Bauherren, deren Förderungsanträge nicht bis zum 30. 6. 1980 bei den Bewilligungsbehörden vorliegen, damit rechnen, nicht mehr aus Mitteln des WoBauP 80 berücksichtigt werden zu können.

Anfang März 1980 werden die Bewilligungsbehörden von den Regierungspräsidenten über die zugewiesenen Wohnungskontingente (Nrn. 3.1 und 3.2) unterrichtet worden sein. Danach kann unverzüglich mit der Bearbeitung der vorliegenden Anträge begonnen werden. Nach Verabschiedung des Haushalts 1980 und der Freigabe der Mittel durch den Finanzminister des Landes NW können Bewilligungsbescheide erteilt bzw. die Einwilligung in den vorzeitigen Baubeginn gegeben werden. Der genaue Zeitpunkt, von dem ab zu Lasten des Globalkontingents bei der WFA bewilligt werden kann, wird gesondert mitgeteilt. Die Bewilligungsbehörden haben über die ihnen zugeteilten Kontingente bis zum 15. 9. 1980 abschließend zu verfügen. Zu diesem Zeitpunkt bestehende Bewilligungsreste sind den Regierungspräsidenten zurückzumelden. Zurückgemeldete Kontingente, die die Regierungspräsidenten nicht im eigenen Bezirk umbuchen können, sind mir bis zum 30. 9. 1980 bekanntzugeben. Im übrigen ist Nr. 38 WFB 1979 zu beachten.

4.3 Vordrucke und Vertragsmuster

Soweit für die Durchführung des Verfahrens die Verwendung einheitlicher Vordrucke und Vertragsmuster vorgeschrieben ist, werden diese von der WFA erstellt und veröffentlicht. Die WFA wird bekanntgeben, welche der bisher gebräuchlichen Formulare und Muster übergangsweise Verwendung finden können.

5 Übergangsvorschriften für die Abwicklung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues

Die Bewilligungsbehörden werden ermächtigt, alle Anträge, die vor dem 20. 4. 1978 eingereicht und für die die Antragsfristen nach Nr. 1 Abs. 3 der Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms vom 19. 10. 1973 (Anlage zum RdErl. v. 12. 8. 1971 - SMBl. NW. 2370 -) eingehalten worden sind, noch in die Förderung einzubeziehen, soweit Mittel hierfür vorhanden sind.

Abweichend von Nr. 22 Abs. 1 WFB 1979 kann der Personenkreis nach § 88 a Abs. 1 Buchst. a) II. WoBauG ausnahmsweise noch gefördert werden, sofern die Anträge bis zum 30. 4. 1978 bei den Bewilligungsbehörden bzw. den Antragsannahmestellen vorgelegen haben. Diesem Personenkreis können jedoch nur die Förderungssätze der Basisförderung nach Nr. 5 der o. a. Richtlinien vom 19. 10. 1973 bei der Positions-Nummer 32513 bewilligt werden.

Der RdErl. v. 12. 8. 1971 (SMBl. NW. 2370) gilt für die Abwicklung der Vorjahresprogramme bis einschließlich des Regionalprogramms 1977.

Anlage zu Nr. 2.2 Wohnungsbauförderungsprogramm 1980	Grundlage für die Bewilligung in den WFB 1979	Positions-Nummer
Art und Höhe der möglichen Finanzierungsmittel		
Allgemeines Programm (Nr. 1.1)		
Miet- und Genossenschaftswohnungen (Nr. 1.11)		
Altenwohnungen		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend AWB	Nr. 6 Abs. 1 und 2	11132
Baudarlehen in Ballungskernen pp. in Höhe von 80,00 DM/qm AWB	Nr. 6 Abs. 1 Satz 3	11132
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,50 DM AWB	Nr. 6 Abs. 3	11732
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 15000 DM AWB	Nr. 6 Abs. 4	11142
Miet- und Genossenschaftswohnungen für Aussiedler		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 12 Abs. 1	11155
Baudarlehen für kinderreiche Familien in Höhe von 70,00 DM/qm	Nr. 12 Abs. 4	11155
Baudarlehen in Ballungskernen pp. in Höhe von 80,00 DM/qm	Nr. 12 Abs. 6	11155
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,80 DM	Nr. 14 Abs. 1	11755
Sonstige Miet- und Genossenschaftswohnungen		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 12 Abs. 1	11131
Baudarlehen für kinderreiche Familien in Höhe von 70,00 DM/qm	Nr. 12 Abs. 4	11131
Baudarlehen in Ballungskernen pp. in Höhe von 80,00 DM/qm	Nr. 12 Abs. 6	11131
Zusätzliche Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 15000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142
Baudarlehen zur Beseitigung von Notunterkünften in Höhe von 20 000 DM	Nr. 12 Abs. 5	11136
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,80 DM	Nr. 14 Abs. 1	11731
Miet- und Genossenschaftswohnungen – Programm für Zukunfts-investitionen		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 12 Abs. 1	12163
Baudarlehen für kinderreiche Familien in Höhe von 70,00 DM/qm	Nr. 12 Abs. 4	12163
Baudarlehen in Ballungskernen pp. in Höhe von 80,00 DM/qm	Nr. 12 Abs. 6	12163
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 15000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142
Baudarlehen zur Beseitigung von Notunterkünften in Höhe von 20 000 DM	Nr. 12 Abs. 5	11136
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,80 DM	Nr. 14 Abs. 1	11731
Eigentumsmaßnahmen (Nr. 1.12)		
Eigentumsmaßnahmen gem. Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe a) WFB 1979		
Baudarlehen in Höhe von 60 000 DM	Nr. 20 Abs. 1 Satz 1	11111
Baudarlehen für Gruppenmaßnahmen in Höhe von 2000 DM je Bauvorhaben	Nr. 20 Abs. 2	11111
Baudarlehen f. Kleinsiedlungen in Höhe von 3 500 DM + 600 DM f. Einrichtung	Nr. 20 Abs. 3	11111
Familienzusatzdarlehen – der Kinderzahl einschl. Schwerbeh. entsprechend	§ 45 II. WoBauG	11112
Eigenkapitalersatzdarlehen – der Kinderzahl einschl. Schwerbeh. entsprechend	Nr. 20 Abs. 1 Satz 2	11113
Aufwendungszuschüsse (Familienheime 3,30 DM, Kleinsiedlung 3,48 DM)	Nr. 20 Abs. 5 und 6	11711
Eigentumsmaßnahmen gem. Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe b) WFB 1979		
Baudarlehen in Höhe von 40 000 DM	Nr. 21 Abs. 1 Satz 1	21111
Baudarlehen für Gruppenmaßnahmen in Höhe von 2000 DM je Bauvorhaben	Nr. 21 Abs. 2	21111
Baudarlehen f. Kleinsiedlungen in Höhe von 3 500 DM + 600 DM f. Einrichtung	Nr. 21 Abs. 2	21111
Zusatzdarlehen in einer § 45 II. WoBauG entsprechenden Höhe	Nr. 21 Abs. 1 Satz 2	21112
Eigenkapitalersatzdarlehen nach Nr. 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WFB 1979	Nr. 21 Abs. 2	21113
Aufwendungszuschüsse (Familienheime 2,40 DM, Kleinsiedlungen 2,52 DM)	Nr. 21 Abs. 5	21711
Zusätzliche Maßnahmen für Schwerbehinderte		
Baudarlehen bei Maßnahmen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe a) bis 15000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142
Baudarlehen bei Maßnahmen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe a) 2000–1500 DM	Nr. 33 Abs. 1	21111
Baudarlehen bei Maßnahmen nach Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe b) bis 15000 DM	Nr. 33 Abs. 2	21142

Anlage zu Nr. 2.2 Wohnungsbauförderungsprogramm 1980	Grundlage für die Bewilligung in den WFB 1979	Positions- Nummer
Art und Höhe der möglichen Finanzierungsmittel		
Steuerbegünstigter Wohnungsbau (Nr. 1.2)		
Miet- und Genossenschaftswohnungen		
Aufwendungsdarlehen – der Wohnfläche entsprechend in Höhe von 3,20 DM	Nr. 18 Abs. 2	32511
Eigentumsmaßnahmen gem. Nr. 19 Abs. 1 Buchstabe c) WFB 1979		
Aufwendungsdarlehen in Höhe von 3,20 DM	Nr. 22 Abs. 1	21511
Aufwendungsdarlehen in Höhe von 3,20 DM	Nr. 22 Abs. 1	32511
Aufwendungsdarlehen in Höhe von 4,00 DM	Nr. 22 Abs. 1	21512
Aufwendungsdarlehen in Höhe von 4,00 DM	Nr. 22 Abs. 1	32512
Besondere Förderungsmaßnahmen (Nr. 1.3)		
Ausbau von Miet- und Genossenschaftswohnungen		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 17 Abs. 5	11135
Baudarlehen für kinderreiche Familien in Höhe von 70,00 DM/qm	Nr. 17 Abs. 5	11135
Baudarlehen in Ballungskernen pp.	Nr. 17 Abs. 5	11135
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 15000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142
Aufwendungszuschüsse in Höhe von 1,20 DM oder 1,50 DM	Nr. 17 Abs. 5	11735
Ausbau und Erweiterung von Familienheimen		
Baudarlehen – der Wohnfläche entsprechend	Nr. 31 Abs. 2	11117
Eigenkapitalersatzdarlehen in einer § 45 II. WoBauG entsprechenden Höhe	Nr. 31 Abs. 3 Satz 2	11113
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 15000 DM	Nr. 33 Abs. 2	11142
Erwerb vorhandener Wohnungen		
Baudarlehen in Höhe von 24000 DM oder entsprechend der Wohnfläche	Nr. 32 Abs. 2	21118
Zusatzdarlehen in einer § 45 II. WoBauG entsprechenden Höhe	Nr. 32 Abs. 2 Satz 2	21118
Eigenkapitalersatzdarlehen nach Nr. 20 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WFB 1979	Nr. 32 Abs. 3	21118
Zusätzliches Baudarlehen für Schwerbehinderte bis 15000 DM	Nr. 33 Abs. 3	21142
Nachträgliche bauliche Maßnahmen für Schwerbehinderte		
Baudarlehen bis 15000 DM	Nr. 33 Abs. 3	21142
Förderung von Garagenplätzen		
Baudarlehen in Höhe von 6000 DM oder 3500 DM	Nr. 34 Abs. 5	25111

6302

Wahrnehmung der Kassenaufgaben für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen des Landes Nordrhein-Westfalen

Gem. RdErl. d. Innenministers - IV D 1 - 5021 -
u. d. Finanzministers - I D 3 - 0203 - 1 -
v. 29. 2. 1980

I.

Der Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers v. 9. 6. 1970 (SMBI. NW. 6302) erhält im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof unter Übernahme der voranstehenden Überschrift folgende Fassung:

Für die Wahrnehmung der Kassenaufgaben im Bereich der Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen gilt folgendes:

- 1 Zuständigkeit der Kassen
Zuständige Kassen sind
 - 1.1 die Regierungshauptkassen
für die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen im jeweiligen Regierungsbezirk, soweit nicht die Kassen nach Nr. 1.2 bis Nr. 1.4 zuständig sind,
 - 1.2 die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
für die Bereitschaftspolizei-Abteilung IV in Linnich,
 - 1.3 die Kassen der kreisfreien Städte
für die Polizeiprääsidenten und Polizeidirektoren - ausgenommen Wasserschutzpolizeidirektor - am Sitz dieser Behörden, abweichend jedoch die Kreiskasse Neuss für den Polizeidirektor Neuss und die Kreiskasse Recklinghausen für den Polizeiprääsidenten Recklinghausen,
 - 1.4 die Kreiskassen
für die Oberkreisdirektoren, soweit ihnen als Kreispolizeibehörden Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung zugeteilt werden.
- 2 Zahlstellen
Bei den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen, deren Kassenaufgaben durch die Regierungshauptkassen und die Kasse der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen wahrgenommen werden, können nach Nr. 5.1 VV zu § 79 LHO Zahlstellen errichtet werden, wenn hierfür ein dringendes Bedürfnis besteht. Dies ist allgemein als gegeben anzusehen, wenn sich die zuständige Kasse an einem anderen Ort befindet. Die Einrichtung, die Aufgaben und das Verwaltungsverfahren der Zahlstellen richten sich nach den Zahlstellenbestimmungen - ZBest - (Anlage 2 zu den VV zu § 79 LHO).
- 3 Besondere Bestimmungen für Handvorschüsse
 - 3.1 Aus den nach Nr. 14 und Nr. 15 ZBest bewilligten Handvorschüssen können abweichend von Nr. 15.1 ZBest auch geleistet werden
Besondere Fahndungskosten,
Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
Gebühren für die Zulassung von Kraftfahrzeugen,
Wiegegebühren,
Kosten für die Beschaffung kleinerer Kraftfahrzeugersatzteile,
Reisekosten für Vorstellungsreisen,
Abschlagsauszahlungen auf Reisekosten bei Einsatz von Kriminalbeamten,
Reisekosten bei der Wasserschutzpolizeidirektion einschl. deren Außenstellen.
 - 3.2 Abweichend von Nr. 15.9 ZBest können die Verwalter der den Polizeistationen bewilligten Handvorschüsse die Belege über Zahlungen einmal vierteljährlich an die anordnende Stelle abgeben, wenn der Handvorschuß den Betrag 50,- DM nicht übersteigt und die für das Auffüllen des Handvorschusses zuständige Kasse oder Zahlstelle sich an einem anderen Ort befindet. Die Belege sind jeweils so rechtzeitig an die anord-

nenden Stellen abzugeben, daß die Ausgaben am Ende eines Vierteljahres noch vor dem Monatsabschluß oder vor dem Jahresabschluß gebucht werden können.

II.

Der RdErl. d. Innenministers v. 3. 3. 1966 (SMBI. NW. 632) wird hiermit aufgehoben.

- MBI. NW. 1980 S. 615.

8300

Bundesversorgungsgesetz Anrechnung von Versorgungs- und Renten- und Unterhaltsansprüchen nach § 44 Abs. 5 BVG

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 21. 2. 1980 - II B 2 - 4226 - (6/80)

Nr. 3 meines RdErl. v. 22. 6. 1972 (SMBI. 8300) erhält folgende Fassung:

3. Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte (GAL)
Altersgeld nach dem Gesetz über die Altershilfe für Landwirte, das eine Witwe aufgrund einer neuen Ehe erworben hat, ist nur dann nach § 44 Abs. 5 auf die wiederaufgelebte Witwenrente anzurechnen, wenn die Witwe die Leistung erhält, ohne nach § 27 GAL in die Versicherung eingetreten zu sein und ohne eigene Pflichtbeiträge als landwirtschaftliche Unternehmerin entrichtet zu haben.

- MBI. NW. 1980 S. 615.

961

Gemeinsame Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - V/A 3 - 27 - 00/1 - 6/80 -
u. d. Innenministers - IV/A 2 - 283 -
v. 22. 2. 1980

Hiermit gebe ich die Gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge vom 6. März 1969, zuletzt geändert am 14. April 1976, nachrichtlich bekannt.

Der Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr u. d. Innenministers v. 4. 10. 1958 (SMBI. NW. 961) wird hiermit aufgehoben.

Gemeinsame Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

- 1 Aufgabe und Einsatzgebiet
Der deutsche Such- und Rettungsdienst für Luftfahrzeuge (SAR) hat die Aufgabe, in Not befindliche Luftfahrzeuge innerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland und des durch den ICAO-Regionalplan für die Flugsicherung zugewiesenen Seegebiets der Nord- und Ostsee*) sowie auf Anforderung im übrigen Nord- und Ostseegebiet zu suchen, deren Insassen zu retten und im Rahmen des Möglichen Post und Fracht zu bergen.
- 2 Allgemeine Zuständigkeit
Die Zuständigkeit der Bundesbehörden für die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge (SAR-Dienst) bestimmt sich nach der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bun-

*) Deutsch-dänische Grenze - 55° 04' N 08° 20' E - 55° 00' N 08° 00' E - 55° 00' N 06° 40' E - deutsch/niederländische Grenze
SBZ-Demarkationslinie - 53° 59' N 10° 55' E 54° 27' N 12° 00' E - deutsch-dänische Grenze

des Minister für Verkehr und dem Bundesminister der Verteidigung vom 15. Oktober 1965 (VMBl. 1968, Seite 15; Verkehrsblatt 1968, Seite 316). Der Zusammenarbeit dient ein SAR-Koordinierungsausschuß, der sich aus je einem Vertreter des Luftfahrt-Bundesamtes, der Bundesanstalt für Flugsicherung und des Luftwaffenamtes zusammensetzt.

Die Länder wirken auf Grund der Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und den Ländern vom 8. August 1953 nach Anforderung durch den Bund mit.

3 Regionale Gliederung

Das Bundesgebiet wird für die Durchführung des Such- und Rettungsdienstes in die SAR-Bereiche Goch und Glücksburg unterteilt.

3.1 Der SAR-Bereich Goch umfaßt die Fluginformationsgebiete Düsseldorf, Frankfurt und München sowie den Teil des Fluginformationsgebietes Bremen, der südlich folgender Grenze verläuft:

von der deutsch-holländischen Grenze entlang der Festlandküste bis zur Elbmündung, von dort entlang dem linken Elbufer und der südlichen Begrenzung der Freien und Hansestadt Hamburg sowie weiter entlang dem linken Elbufer.

3.2 Der SAR-Bereich Glücksburg umfaßt die nördlich der in 3.1 angegebenen Grenze liegenden Land- und Seegebiete des Fluginformationsgebietes Bremen.

Für die SAR-Bereiche sind die folgenden SAR-Leitstellen zuständig:

- SAR-Bereich Goch:	SAR-Leitstelle Goch
Lufttransportkommando	4180 Goch
- SAR-Bereich Glücksburg:	SAR-Leitstelle Glücksburg
Flottenkommando	2392 Glücksburg-Meierwik

Nähere Angaben über die SAR-Leitstellen sind im Luftfahrthandbuch Deutschland, Band I, Abschnitt SAR, veröffentlicht.

4 Aufgaben der mitwirkenden Stellen

4.1 Die SAR-Leitstellen leiten in ihrem Bereich die erforderlichen Such- und Rettungsmaßnahmen ein, leiten und koordinieren sie - wenn erforderlich auch mit benachbarten SAR-Leitstellen - und entscheiden nach erfolgreicher Suche über deren Beendigung.

4.2 Die SAR-Einheiten der Bundeswehr führen die von den SAR-Leitstellen angeordneten Such- und Rettungsmaßnahmen durch.

4.3 Das Luftfahrt-Bundesamt benachrichtigt den Luftfahrzeughalter, falls dieser der Bundesanstalt für Flugsicherung nicht bekannt ist, und unterrichtet bei zivilen ausländischen Luftfahrzeugen den Eintragungsstaat. Das Luftfahrt-Bundesamt entscheidet bei zivilen Luftfahrzeugen über die Beendigung einer ergebnislosen Suchaktion.

4.4 Die Bundesanstalt für Flugsicherung führt den Alarmdienst durch. Sie benachrichtigt die Halter ziviler Luftfahrzeuge, soweit ihr diese bekannt sind. Sie stellt den SAR-Leitstellen ihr Leitungsnetz insbesondere für Koordinierungsaufgaben zur Verfügung.

4.5 Der Bundesgrenzschutz führt auf Ersuchen der zuständigen SAR-Leitstelle mit seinen Dienststellen die erforderlichen Such- und Rettungsmaßnahmen durch.

4.6 Die Bereichssuchstellen führen auf Ersuchen der zuständigen SAR-Leitstelle die angeforderten Such- und Rettungsmaßnahmen mit Hilfe anderer Landesbehörden und der verfügbaren Hilfsorganisationen durch.

Die Bereichssuchstellen ergeben sich aus dem Luftfahrt-Handbuch Deutschland, Band I, Abschnitt SAR.

5 Durchführung des Such- und Rettungsdienstes

5.1 Benachrichtigung und Alarmierung

5.1.1 Meldungen über einen Luftnotfall sind - gegebenenfalls über die nächste Flugsicherungs- oder Polizeidienststelle, Boden- oder Küstenfunkstation - auf dem schnellstmöglichen Wege an die zuständige SAR-Leitstelle zu leiten. Dabei ist nach Möglichkeit folgender Weg einzuhalten:

Meldungen von

- Polizeidienststellen über die zuständige Bereichssuchstelle
- Küstenfunkstationen über die Bereichssuchstelle 8;
- FS-Dienststellen und Bodenfunkstationen der Luftfahrt über die zuständige FS-Bezirkskontrollstelle.

Die genannten Dienststellen ergreifen - sofern sie dazu in der Lage sind - die erforderlichen Hilfsmaßnahmen und ergänzen die Meldung durch die Angabe der bereits veranlaßten Maßnahmen.

5.1.2 Für den Alarmdienst der Flugsicherung sind die FS-Bezirkskontrollstellen Sammelstellen für alle Meldungen über Notfälle von Luftfahrzeugen in dem betreffenden Fluginformationsgebiet.

5.1.2.1 Die FS-Bezirkskontrollstellen legen die erforderliche Alarmstufe fest (vgl. 5.2.1-5.2.3) und leiten die Meldung unverzüglich an die zuständige SAR-Leitstelle weiter. Gleichzeitig stellen sie Nachforschungen nach dem Verbleib des vermißten oder in Not befindlichen Luftfahrzeugs an.

5.1.2.2 Die Meldung an die SAR-Leitstelle soll, soweit verfügbar, folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung der Alarmstufe;
2. Meldende Dienststelle;
3. Art des Notfalls;
4. Text des Flugplans;
5. Eingangszeit der letzten Nachricht, aufnehmende Stelle und benutzte Frequenz;
6. Letzte Standortmeldung und Art der Standortbestimmung;
7. Farbe und auffällige Merkmale des Luftfahrzeuges;
8. Von der meldenden Stelle bereits getroffene Maßnahmen;
9. Andere zweckdienliche Angaben, insbesondere Art der mitgeführten Notsender und Notausrüstung.

In Ergänzung zu den in der Meldung gemachten Angaben ist der SAR-Leitstelle unverzüglich folgendes mitzuteilen:

- Zweckdienliche Angaben, insbesondere über die Entwicklung der Lage in den aufeinanderfolgenden Alarmstufen;
- die Information, daß die Notlage beendet ist.

5.2 Maßnahmen der SAR-Leitstelle

Die SAR-Leitstelle prüft die bei ihr eingegangenen Meldungen, wertet sie aus und leitet die entsprechenden Maßnahmen ein. Ist die Meldung nicht von einer FS-Dienststelle eingegangen, so legt die SAR-Leitstelle - sofern die Umstände es rechtfertigen - die Alarmstufe fest (vgl. 5.2.1-5.2.3) und übermittelt diese der zuständigen FS-Bezirkskontrollstelle.

Nach Festlegung einer der drei Alarmstufen veranlaßt die SAR-Leitstelle diejenigen der nachgenannten Maßnahmen, die ihr nach der gegebenen Lage als erforderlich und geeignet erscheinen.

5.2.1 Ungewißheitsstufe (INCERFA)

- Nachforschungen über Verbleib und nähere Umstände bei Überfälligkeit eines Luftfahrzeugs in enger Zusammenarbeit mit der zuständigen FS-Bezirkskontrollstelle unter Ausnutzung aller Fernmeldeverbindungen;
- Sammlung und Auswertung der eingehenden Nachrichten zur Erzielung eines möglichst lük-

- kenlosen Bildes über Flugweg sowie Ausrüstung und Besatzung des Luftfahrzeugs;
- Vorunterrichtung von Rettungseinheiten oder benachbarter SAR-Leitstellen nach Ermessen des Wachleiters;
 - Erhöhung der Alarmstufe im Einvernehmen mit der zuständigen Bezirkskontrollstelle, sofern die Umstände es erfordern.
- 5.2.2 Bereitschaftsstufe (ALERFA)**
- Fortsetzung der Nachforschungen;
 - Anordnung der Alarmbereitschaft für geeignete Rettungseinheiten;
 - Vorbereitung oder Einleitung einer Strecken- oder Punktsuche;
 - Unterrichtung benachbarter SAR-Leitstellen - soweit noch nicht erfolgt - und Ersuchen um Bericht über Bereitschaftsstand ihrer SAR-Mittel und ggf. Unterstützung.
- 5.2.3 Notstufe (DETRESFA)**
- Einsatzweisungen an Rettungseinheiten, deren Soforteinsatz zur Klärung oder Behebung des Notfalls erforderlich erscheint;
 - Standortermittlung des Luftfahrzeugs unter Einschaltung aller hierfür geeignet erscheinenden Mittel;
 - Festlegung des Suchgebietes und Einteilung in Sektoren;
 - Veranlassung der Einstellung von Übungen etc. im Suchgebiet;
 - Antrag auf Freihaltung eines bestimmten Luftraums im Suchgebiet bei der zuständigen FS-Bezirkskontrollstelle und bei den zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder;
 - Benachrichtigung des Luftfahrzeughalters bei militärischen Luftfahrzeugen (Die Halter ziviler Luftfahrzeuge werden von der Bundesanstalt für Flugsicherung bzw. dem Luftfahrt-Bundesamt unterrichtet);
 - Unterrichtung benachbarter SAR-Leitstellen, soweit noch nicht erfolgt, und ggf. Ersuchen um deren Unterstützung;
 - Ausarbeitung eines Suchplans und Übermittlung an die beteiligten Rettungseinheiten;
 - Koordinierung des SAR-Einsatzes mit allen beteiligten Dienststellen;
 - Laufende Unterrichtung der beteiligten Dienststellen, des Luftfahrzeughalters, des SAR-Koordinierungsausschusses und der vorgesetzten Dienststellen über den Verlauf der SAR-Aktion;
 - Übertragung der örtlichen Leitung im Suchgebiet an eine der beteiligten Dienststellen;
 - Vorkehrungen für Ablösung und Verstärkung bei länger dauernden Suchaktionen;
 - Aufruf an die Bevölkerung zur Mithilfe durch Presse, Rundfunk und Fernsehen;
 - Unterrichtung des Eintragsstaates bei ausländischen Luftfahrzeugen (Bei Zivilluftfahrzeugen erfolgt die Unterrichtung über das Luftfahrt-Bundesamt);
 - Unterrichtung der zuständigen Flugunfalluntersuchungsbehörden;
 - Einstellung der Suchaktion und Unterrichtung aller beteiligten Dienststellen nach Auffinden des Suchobjekts;
 - Vorschlag zur Einstellung der Suchaktion, sofern eine Aussicht auf überlebende Insassen nicht mehr besteht.
- Der Vorschlag ist zu richten:
- Bei militärischen Luftfahrzeugen
 - an die der SAR-Leitstelle einsatzmäßig vorgesetzte Kommandobehörde;
 - bei zivilen Luftfahrzeugen
 - an das Luftfahrt-Bundesamt
- 5.3 Zusammenarbeit mit benachbarten SAR-Leitstellen**
- 5.3.1** Erstreckt sich das wahrscheinliche Suchgebiet über mehrere SAR-Bereiche, so sind die betreffenden benachbarten SAR-Leitstellen um Mitwirkung und Unterstützung zu ersuchen.
- 5.3.2** Im Einvernehmen der beteiligten SAR-Leitstellen wird eine von ihnen bestimmt, die die Gesamtkoordinierung der Suchaktion übernimmt. Die übrigen SAR-Leitstellen übernehmen die ihnen von dieser zugewiesenen Aufgaben (bei Suchaktionen an Land normalerweise in den Hoheitsgebieten ihres Staates).
- 5.3.3** Werden bei solchen gemeinsamen Aktionen Grenzüberflüge von SAR-Luftfahrzeugen oder Grenzübertritte von Rettungseinheiten am Boden notwendig, so beschafft die SAR-Leitstelle die Einflug- bzw. Grenzübertrittsgenehmigung über die zuständige SAR-Leitstelle des Nachbarstaates.
- In gleicher Weise erwirkt die SAR-Leitstelle Einflug- bzw. Grenzübertrittsgenehmigungen für Rettungseinheiten des Nachbarstaates unter gleichzeitiger Benachrichtigung der eigenen Paß- und Zollbehörden.
- 5.4 Maßnahmen der SAR-Einrichtungen**
- Zur Durchführung der von der SAR-Leitstelle für erforderlich gehaltenen Maßnahmen werden diejenigen SAR-Einrichtungen herangezogen, die auf Grund der Art des Notfalls, der geographischen Lage, der Wetterlage, ihres Bereitschaftsstandes und ihrer Ausrüstung geeignet erscheinen.
- 5.4.1** SAR-Einrichtungen, die für eine Such- und Rettungsaktion eingesetzt werden, führen die einzelnen Maßnahmen auf Ersuchen der zuständigen SAR-Leitstelle und nach den von ihren vorgesetzten Dienststellen erlassenen Dienstanweisungen durch.
- Die Koordinierung dieser Maßnahmen obliegt der SAR-Leitstelle. Die SAR-Einrichtungen unterrichten die SAR-Leitstelle fortlaufend - ggf. über eine mit der Leitung im Suchgebiet beauftragte Dienststelle - über den Ablauf und das Ergebnis der Suchaktion.
- 5.4.2** Erhalten SAR-Einrichtungen unmittelbar oder von Außenstehenden Kenntnis über einen Luftnotfall, so haben sie dies unverzüglich der SAR-Leitstelle zu melden. Eine solche Meldung entbindet die SAR-Einrichtungen nicht von der Verpflichtung zur Einleitung von Sofortmaßnahmen in dringenden Fällen. Für Rettungsmaßnahmen im unmittelbaren Rettungsbereich von Flugplätzen gelten die örtlichen Alarmpläne ergänzend, sofern sie nicht diesen Richtlinien widersprechen.
- Die SAR-Leitstelle übernimmt die Koordinierung, sofern die Aktion den örtlichen Rahmen überschreitet.
- 5.4.3** Die Leiter der an der Unfallstelle eingesetzten SAR-Einrichtungen handeln nach den für sie verbindlichen Vorschriften. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, daß Überlebenden schnelle Hilfe zuteil und ein evtl. ausgebrochener Brand bekämpft wird, sowie Wertgegenstände und Post vor weiterer Zerstörung bewahrt bleiben. Hierbei ist darauf zu achten, daß durch unsachgemäßes Hantieren am Luftfahrzeug kein weiterer Schaden entsteht und nach Möglichkeit das Wrack des Luftfahrzeugs oder von diesem verursachte Spuren nicht verändert werden.
- Die zur Bergung von Insassen, Wertgegenständen und Post notwendigen Veränderungen an der Unfallstelle sollen in einem Protokoll oder durch Lichtbildaufnahmen festgehalten werden. Die entsprechenden Fundstellen sind in einem Lageplan einzuzeichnen.
- Vergängliche Spuren sind sofort zu sichern.
- Die Unfallstelle ist bis zum Abschluß der Unfalluntersuchung abzusperren und zu bewachen. Ein Zutritt ist nur den Vertretern der Unfalluntersu-

chungsbehörde und den von diesen ermächtigten Personen gestattet.

Sie müssen sich ausweisen.

Die Bewachung des Luftfahrzeugs muß ausreichenden Schutz gegen weitere Beschädigung, Diebstahl und Wertminderung gewährleisten. Die Rettungsleiter haben dafür zu sorgen, daß nach den Rettungsarbeiten bis zum Eintreffen des Vertreters der Unfalluntersuchungsbehörde das Luftfahrzeug, dessen Inhalt und andere Beweismittel nicht berührt werden. Der Vertreter der Unfalluntersuchungsbehörde oder eine von ihm ermächtigte Person entscheidet über die Freigabe des Wracks.

Unberührt bleiben die Aufgaben der Strafverfolgungsbehörden.

6 Einsatzpläne

6.1 SAR-Leitstelle

Jede SAR-Leitstelle stellt für ihren SAR-Bereich einen Einsatzplan auf, nach dem die Such- und Rettungsaktionen durchzuführen sind. Der Einsatzplan ist fortlaufend auf dem neusten Stand zu halten und, soweit erforderlich, den beteiligten Stellen mitzuteilen.

Der Plan hat u. a. zu enthalten:

1. Das Fernmeldeverbindungsnetz;
2. die Gliederung, Ausrüstung und die Standorte der SAR-Einheiten der Bundeswehr;
3. die Anschriften der übrigen SAR-Einrichtungen und Angaben über deren Ausrüstung;
4. die Standorte und Betriebszeiten von Funkstellen, mit denen während eines SAR-Einsatzes gearbeitet wird und die Funkwache halten, sowie die Angabe der überwachten Frequenzen;
5. Verfahrensregeln für die Durchführung von Such- und Rettungsmaßnahmen;
6. Verfahrensregeln für die Zusammenarbeit mit benachbarten SAR-Leitstellen;
7. eine Karte mit den Grenzen des SAR-Bereichs, der angrenzenden SAR-Bereiche und der Fluginformationsgebiete.

6.2 Bereichssuchstellen

Jede Bereichssuchstelle stellt für ihren Bereich einen Einsatzplan auf, nach dem die Such- und Rettungsaktionen durchzuführen sind, und teilt ihn soweit erforderlich den beteiligten Stellen mit. Der Plan soll enthalten:

1. Die Namen, Wohnungen und Fernsprechnummern des Einsatzleiters und seines Stellvertreters;
2. die Dienststellen sowie die Namen und das Fernsprecherzeichnis aller Stellen, die für die Weitergabe der Meldungen und für Hilfeleistungen in Frage kommen;
3. ein Namens-, Anschriften- und Fernsprecherzeichnis der Hilfsorganisationen, die bei einem Einsatz herangezogen werden können;
4. den Meldeweg für die Hin- und Rückmeldungen;
5. eine Karte mit den Grenzen des eigenen Suchbereichs und der angrenzenden Suchbereiche.

7 SAR-Übungen

Jede SAR-Leitstelle soll nach Möglichkeit einmal im Monat eine SAR-Übung mit allen oder Teilen der in ihrem Bereich am Such- und Rettungsdienst mitwirkenden Stellen durchführen, um Erfahrungen über die Eignung der Fernmeldeverbindungen und der im Einsatz festgelegten Verfahren zu sammeln und auszuwerten.

8 Berichte über Bereitschaft und Einsatz

8.1 Bereitschaftsberichte

8.1.1 Die SAR-Einheiten der Bundeswehr melden der SAR-Leitstelle täglich den Bereitschaftsstand ihrer Einsatzmittel sowie unverzüglich darin eintretende Änderungen.

8.1.2 Die übrigen am Such- und Rettungsdienst mitwirkenden Stellen melden der zuständigen SAR-Leit-

stelle unverzüglich wesentliche Veränderungen ihrer Einsatzmittel sowie Änderungen von Post-, Fernsprech- und Fernschreibanschriften.

8.1.3 Die SAR-Leitstellen und SAR-Einrichtungen der Bundeswehr geben dem SAR-Koordinierungsausschuß monatlich einen Zustandsbericht.

8.2 Berichte über Einsätze und Übungen

8.2.1 Nach Abschluß eines SAR-Einsatzes oder einer SAR-Übung geben die daran beteiligten Dienststellen der zuständigen SAR-Leitstelle unverzüglich einen schriftlichen Bericht in doppelter Ausfertigung.

8.2.2 Die SAR-Leitstellen geben den SAR-Koordinierungsausschuß

1. über jeden SAR-Einsatz bei Luftfahrzeugunfällen unverzüglich eine fernmündliche oder fernschriftliche Meldung;
2. bei Großeinsätzen und Großübungen kurzfristig spätestens innerhalb 3 Wochen nach Abschluß des Einsatzes bzw. der Übung einen schriftlichen Einsatzbericht unter Beifügung der Berichte der SAR-Einrichtungen;
3. monatlich einen Tätigkeitsbericht für den Vormonat.

- MBl. NW. 1980 S. 615.

II.

Innenminister

Deutscher Ausschuß für Stahlbeton

Mitt. d. Innenministers v. 20. 2. 1980 -
V B 1 - 72.164

In der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton sind erschienen:

Heft 301:

„Übergreifungsstöße zugbeanspruchter Rippenstäbe mit geraden Stabenden“

Das Heft umfaßt 124 Seiten, 94 Abbildungen und 49 Tabellen.

Inhaltsangabe:

Die in diesem Beitrag vorgelegten Versuchsergebnisse gelten für Stöße, die im Kurzzeitversuch belastet und/oder einer Dauer- oder wiederholten Belastung in Höhe der Gebrauchslast unterworfen wurden.

Es wurden der Verlauf der Stahl- und Verbundspannungen und der Sprengkräfte entlang der Übergreifungslänge sowie die Breite der Risse an den Stoßenden im Gebrauchs- und Bruchzustand berechnet. Die im Beton auftretenden Ringzugspannungen wurden nach der Methode der Finiten Elemente an zwei- und dreidimensionalen Modellen ermittelt. Aus den Ergebnissen konnten Konstruktionsregeln für Übergreifungsstöße abgeleitet werden, die deren ausreichendes Verhalten im Gebrauchszustand und die erforderliche Bruchsicherheit gewährleisten. Die Nachrechnung von 550 in der Literatur beschriebenen Versuchen ergab eine gute Übereinstimmung zwischen theoretischer und gemessener Stoßbruchlast.

Heft 302:

„Einfluß von Zusatzmitteln auf den Widerstand von jungem Beton gegen Rißbildung bei scharfem Austrocknen“

„Spannungsoptische Untersuchungen zum Tragverhalten von zugbeanspruchten Übergreifungsstößen“

Das Heft umfaßt 46 Seiten, 33 Abbildungen, 8 Tafeln u. 1 Tabelle.

Inhaltsangabe:

Im 1. Beitrag wurden Versuche an unbewehrten, umseitig eingespannten Platten aus Beton unterschiedlicher Schrumpfrißempfindlichkeit durchgeführt, um zu klären, inwieweit Zusatzmittel den Widerstand von Beton gegenüber Schrumpfrißbildung beeinflussen. Die Versuchsbeto-

ne wurden mit Verzögerern (auf der Basis von Phosphaten und Hydroxycarbonsäuren) und mit einem Verflüssiger und mit einem Fließmittel (auf der Basis von Ligninsulfonaten und Melaminharzderivat) hergestellt. Die Versuchsergebnisse zeigten, daß Verzögerer unter ungünstigen Umständen eine Schrumpfrißbildung intensivieren oder ggf. sogar erst initiieren können. Verflüssiger und Fließmittel können unterschiedlich wirken. Bei Beton mit hohem Wasserzementwert (schrumpfrißempfindlicher Beton) kann die Neigung zur Schrumpfrißbildung abgeschwächt werden.

Letzteres scheint besonders von Bedeutung bei Verflüssigern und Fließmitteln, die nennenswerte Anteile an verzögernden Nebenbestandteilen enthalten.

Im 2. Beitrag wird ein Verfahren beschrieben, Stahlbetonmodelle mit Hilfe der räumlichen Spannungsoptik zu studieren.

In 6 Versuchen wurde der räumliche Spannungszustand im Bereich einer Endverankerung eines Bewehrungsstabes, bei Übergreifungsvollstößen der Bewehrung und bei Längsversetzung von Stößen um die halbe Übergreifungslänge untersucht. Stoßverbindungen mit Längsversetzung um die halbe Übergreifungslänge zeigten eine günstigere Beanspruchung der umgebenden Matrix als die unter sonst gleichen Bedingungen geprüften Vollstöße. Bisher nicht nachgewiesen war die Erkenntnis, daß eine Vergrößerung des Abstandes der gestoßenen Stäbe zu geringeren Verbundspannungsbeanspruchungen im Stoßbereich führt.

Das Heft 302 ist bei Bestellung bis zum 15. 3. 1980 beim Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Bundesallee 216/218, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 12,- zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64 - 104, zu überweisen. Später kann das Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

Heft 303:

„Querkraftschlüssige Verbindung von Stahlbetondeckenplatten“

Das Heft umfaßt 76 Seiten, 59 Abbildungen u. 5 Tafeln.

Inhaltsangabe:

Der Bericht enthält die Beschreibung einer Versuchsreihe zur Ermittlung der Tragfähigkeit von Plattenfugen bei Beanspruchung durch Querkraft sowie begleitende theoretische Untersuchungen über das Tragverhalten solcher Fugen. Untersucht wurden unbewehrte, bolzenbewehrte und schlaufenbewehrte Fugen. Bei der unbewehrten Fuge treten bei Versagen des Haftverbundes zwischen Füll- und Bauteilbeton hohe horizontale Spreizkräfte auf, die durch konstruktive Maßnahmen ausgenommen werden müssen, wenn ein vorzeitiges Versagen der Fuge verhindert werden soll. Ein guter Haftverbund bewirkt sowohl eine Anhebung der Reißlast als auch der Traglast. Durch Anordnung von Schlaufen und Bolzen kann die Belastbarkeit der Fuge wesentlich gesteigert werden. Die theoretische Interpretation der Versuchsergebnisse erfolgte mit Hilfe eines ebenen Finite-Element-Modells. Die Rechnung zeigte, daß bei unbewehrter Fuge am Fugenrand bzw. im Fugenbeton hohe Zugspannungen auftreten, die zum Versagen führen.

Sowohl die Versuche als auch die Rechnungen haben ergeben, daß ein gleichzeitig mit der Querkraft in der Fuge wirkendes Biegemoment durch die sich ausbildende Gelenkwirkung abgebaut wird und daher keinen wesentlichen Einfluß auf die Traglast besitzt.

Das Heft 303 ist bei Bestellung bis zum 15. 3. 1980 beim Deutschen Ausschuss für Stahlbeton, Bundesallee 216/218, D-1000 Berlin 15, zum Vorzugspreis von DM 15,- zu beziehen. Der Bestellbetrag ist auf das Postscheckkonto des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton, Berlin-West 400 64 - 104, zu überweisen. Später kann auch dieses Heft nur noch zu einem höheren Preis durch den Buchhandel bezogen werden.

Heft 305:

„Vorherbestimmung und Kontrolle des thermischen Ausdehnungskoeffizienten von Beton“

Das Heft umfaßt 35 Seiten, 28 Abbildungen und 17 Tabellen.

Inhaltsangabe

Im vorliegenden Bericht werden verschiedene Verfahren zur Vorherbestimmung des thermischen Ausdehnungskoeffizienten von Beton dargestellt. Zunächst wurden die thermischen Ausdehnungskoeffizienten verschiedener Zuschläge und Betone (trocken und feucht) im Temperaturbereich RT/180°C bestimmt.

Im analytischen Teil der Arbeit wird versucht, die Wärmedehnung der Betone mit Hilfe der Finite-Element-Methode aus den Eigenschaften der Einzelkomponenten zu bestimmen. Aufbauend auf einer Analyse der Gefügespannungen von temperiertem Beton wird eine einfache Näherungsformel zur Bestimmung der Wärmedehnzahl von Beton abgeleitet. Sie berücksichtigt unterschiedliche Eigenschaften von Grob- und Feinzuschlägen und liefert im Vergleich mit den anderen Verfahren sowohl für trockene als auch feuchte Betone die beste Annäherung an die gemessenen Werte.

Vorstehende Hefte der Schriftenreihe des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton werden durch den Verlag Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin - München - Düsseldorf, vertrieben und können durch den Buchhandel bezogen werden.

- MBl. NW. 1980 S. 618.

Anerkennung von Funkgeräten und von Feuerschutzgeräten

Bek. d. Innenministers v. 26. 2. 1980 -
VIII B 4 - 4.429 - 71

Das Innenministerium Baden-Württemberg hat für die in Anlage 1 aufgeführten Funkgeräte Prüfzeugnisse erteilt. Die Geräte, die von der Zentralprüfstelle für Funkgeräte des Landes Baden-Württemberg bei der Landesfeuerwehrschule in Bruchsal geprüft wurden, entsprechen den einschlägigen Richtlinien.

Anlage 1

Die in Anlage 2 aufgeführten Feuerlöschschläuche hat der Niedersächsische Minister des Innern als normgerecht anerkannt. Sie wurden von der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche bei der Niedersächsischen Landesfeuerwehrschule in Celle geprüft; die Prüfergebnisse entsprechen den Bedingungen der Normblätter DIN 14 811 (Druckschläuche) und DIN 14 817 (Druckschläuche S).

Anlage 2

Das Bayerische Staatsministerium des Innern hat festgestellt, daß die von der Prüf- und Versuchsstelle des Bayerischen Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz in Lappersdorf geprüften und in Anlage 3 aufgeführten Feuerlöscharmatur mit den feuerschutztechnischen Normen übereinstimmt.

Anlage 3

Nach Nr. 7 der Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für die Feuerwehren - RdErl. v. 7. 1. 1976 (SMBl. NW. 2134) - haben diese Anerkennungen für das ganze Bundesgebiet Gültigkeit.

Anlage 1

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serienprüfnummer
Taschen-Meldeempfänger			
29. 6. 1979			
1	Type RE 227/08 Gerät Nr. 19279 FTZ Nr. E-390/78	Swissphone Nachrichtengeräte Lindenstr. 39 CH-8802 Kilchberg/ZH	ME I - 14/79
21. 1. 1980			
2	Type 404 - 4 - 20 Gerät Nr. 7.90.190 FTZ Nr. E-406/79	Dantronik Postfach 454 2390 Flensburg	ME I - 20/79

Lfd. Nr.	Gegenstand	Firma	Serien- prüfnummer
	Sirenensteuerempfänger		
	19. 11. 1979		
	Als Ergänzung der Prüfurkunde ME III - 01/76 (Bek. v. 27. 9. 1976 - MBl. NW. S. 2183):		
3	Type MS 200 A 4 S/5 FTZ Nr. E-97/87 und Q 101/75	Funktechn. Laboratorium E. F. v. Sonnenburg Bergstr. 9 8330 Eggenfelden	ME III - 01/76

Die Prüfnummer ME III - 01/76 gilt auch, wenn die Typbezeichnung den Zusatz ZAX trägt.

Alarmgeber

21. 1. 1980

4	Type I SRG 298-2	Standard Elektrik Lorenz AG Hellmuth-Hirth -Str. 42 7000 Stuttgart 40	AG I - 11/78
---	------------------	--	--------------

Anlage 2

- Druckschläuche
Firma Franz A. Parsch, 4530 Ibbenbüren 1
Prüf-Nr. 8 704 79 C 42-15 DIN 14811-K
„Parsch Synthetic 3 Z“
Prüf-Nr. 8 708 79-1 C 42-15 DIN 14811-K
„Parsch Synthetic 3 Z Color“
Prüf-Nr. 8 709 79-1 C 52-15 DIN 14811-K
„Parsch Synthetic 3 Z Color“
Prüf-Nr. 8 710 79-1 B-20 DIN 14811-K
„Parsch Synthetic 3 Z Color“

Firma Max Widenmann, 7928 Giengen/Brenz
Prüf-Nr. 8 673 79 B-20 DIN 14811-K
„AWG-B 75, 20-3 F“

2. Berichtigung

der Anlage 2 zur Bek. vom 18. 7. 1979 (MBl. NW. S. 1502)

In Nr. 2, Firma IVG industria veneta gomma colbachine s.p.a I-35030 Cervarese S. Croce (Padova), sind die Prüf-Nrn. 70-139 bzw. 70-140 durch die Prüf-Nrn. 70-143 bzw. 70-144 zu ersetzen.

Anlage 3

Feuerlöscharmatur

Firma August Hoenig, Köln

A-Saugkorb DIN 14 362 Prüf-Nr. PVR 4/79

- MBl. NW. 1980 S. 619.

Aussetzung des Abbaues von Subventionen im Jahre 1980

RdErl. d. Innenministers v. 27. 2. 1980 -
VI A 1 - 4.02 - 206/80

- Zweck der Maßnahme
Im Hinblick auf die laufenden Bemühungen um eine Verbesserung des Wohngeldgesetzes soll zur Begrenzung des Mietanstiegs in solchen Fällen, in denen im Jahr 1980 der planmäßige Abbau von Aufwendungssubventionen eintritt, der Abbau für die Dauer eines Jahres ausgesetzt werden.
- Umfang der Maßnahme
2.1 Die Aussetzung des Abbaues für die Dauer eines Jahres gilt für sämtliche Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen, die mit Auf-

wendungsdarlehen oder Aufwendungszuschüssen (-beihilfen) aus öffentlichen Mitteln des Landes gefördert worden sind, soweit

- für das Jahr 1980 ein planmäßiger Abbau und
 - die planmäßige Weitergewährung über das Jahr 1980 hinaus vertraglich vorgesehen ist.
- Nicht erfaßt sind solche Wohnungen, bei denen die Zahlung der Aufwendungssubventionen im Jahre 1980 planmäßig endet; dies betrifft ausschließlich solche Wohnungen, die mit Aufwendungssubventionen 8-jähriger Laufzeit gefördert worden sind.
 - Als Abbautermin i. S. von 2.1 Buchstabe a) gilt der 1. des Monats, für den die Aufwendungssubvention planmäßig nur noch in verringerter Höhe weitergezahlt werden soll. Tritt die Verringerung planmäßig erst mit Wirkung vom 1. 1. 1981 oder später ein, kann insoweit der Abbau nicht ausgesetzt werden.
 - Art der erhöhten Subventionen
Der sich nach Nr. 1 ergebende erhöhte Subventionsbetrag wird in der Form weitergewährt, in der die Aufwendungssubventionen bewilligt worden sind, also entweder in Form von Aufwendungsdarlehen oder in Form von Aufwendungszuschüssen (-beihilfen). Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

4 Verfahren

- Die Vorlage von Bescheinigungen A/B nach Maßgabe des RdErl. vom 28. 12. 1977 (SMBL. NW. 2370) ist entbehrlich. Die Weiterzahlung erfolgt ohne Nachweis der Wohnungsinhaber über die Einhaltung von Einkommensgrenzen. Das Erfordernis des Nachweises wird um 1 Jahr verschoben. Soweit die Bescheinigung bereits für einen Abbautermin im Jahr 1980 vorgelegt worden ist, ist eine erneute Prüfung nach Ablauf eines Jahres nicht erforderlich.
- Aufwendungszuschüsse (-beihilfen) werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt (WFA) automatisch in der bisherigen Höhe unter Benachrichtigung des Vermieters gezahlt. Bei Aufwendungsdarlehen wird die Zahlung vorgenommen, nachdem der Vermieter sein Einverständnis mit der Erhöhung der Subvention erklärt hat. Die WFA wird dem Vermieter in solchen Fällen eine vorformulierte Einverständniserklärung zuleiten.
- Auf dingliche Sicherung des Mehrbetrages der Aufwendungsdarlehen wird verzichtet.
- Soweit bereits Zahlungen durch die WFA erfolgt sind, werden die erhöhten Subventionen in Form einer Nachzahlung an den Vermieter geleistet werden mit dem Hinweis, daß die entsprechenden Beträge an die Mieter zu erstatten sind.
- Die WFA wird der Bewilligungsbehörde eine Kopie der Benachrichtigung des Vermieters übersenden. Die Bewilligungsbehörde wird dadurch in die Lage versetzt, bei der Bestands- und Besetzungskontrolle zu prüfen, ob die Weiterzahlung der Subventionen bei der Ermittlung der Kostenmiete berücksichtigt worden ist.

- MBl. NW. 1980 S. 620.

Ungültigkeit von Beschäftigungsausweisen

Bek. d. Innenministers v. 27. 2. 1980 -
II C 4/12-25.4

Der Beschäftigungsausweis Nr. 625 der Regierungsangestellten Doris Graf, wohnhaft in 4000 Düsseldorf, Oststr. 15, ausgestellt von der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Der unbefugte Gebrauch des Beschäftigungsausweises wird strafrechtlich verfolgt. Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Tannenstraße 26, 4000 Düsseldorf, zuzuleiten.

- MBl. NW. 1980 S. 620.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales**Ungültigkeitserklärung
eines Dienstausweises**

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 20. 2. 1980 - I A 1 - BD - 1237

Der Dienstausweis Nr. 4 des Richters am Sozialgericht Hanns Dieter Pellinghoff, geboren am 12. 1. 1923 in Bonn, wohnhaft in 5300 Bonn, Rheinweg 113, verstorben am 9. 11. 1979, ausgestellt vom Sozialgericht Köln, wurde von der Ehefrau als nicht auffindbar gemeldet. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Sozialgericht Köln, An den Dominikanern 2, 5000 Köln 1, zuzuleiten.

- MBL NW. 1980 S. 621.

Personalveränderungen**Minister für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr****Ministerium**

Es sind ernannt worden:

Leitender Ministerialrat
M. Linne zum Ministerialdirigenten

Ministerialrat
Dr.-Ing. H.-G. Weller zum Leitenden Ministerialrat

Regierungsdirektorin
S. Niemann zur Ministerialrätin

Regierungsdirektoren

W. Böttge
A. Fischer
M. Lempert
H. Pranger
W. Reichmann

zu Ministerialräten

Regierungsbaudirektor
G. Blume zum Ministerialrat

Oberregierungsräte

R. Kämpgen
G. Raithel
Dr. V. Riechmann

zu Regierungsdirektoren

Oberbergat
H.-J. Hartwig zum Bergdirektor

Regierungsräte

Dr. W. Hönscheid
K.-D. Schulz
K. Schulze Althoff

zu Oberregierungsräten

Regierungsräte z. A.

D. Düring
Dr. R. Mainberger

zu Regierungsräten

Regierungsbaurat z. A.
P. Müller zum Regierungsbaurat

Es sind in den Ruhestand getreten:

Ministerialräte
H. G. Hundt
K. Zinken

Es ist verstorben:

Regierungsdirektor Dr. H.-P. Bange

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergdirektor A. Drochner zum Leitenden Bergdirektor

Oberberggräte

H. Czech
D. Degenhardt
zu Bergdirektoren

Bergat D. Büscher zum Oberbergat

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Obergeologieräte

Dr. G. Michel
Dr. G. Stadler

zu Geologiedirektoren

Geologierat Dr. M. Zeller zum Obergeologierat

Landeseichdirektion Nordrhein-Westfalen

Regierungsoberratsrat G. Weigell zum Regierungsrat

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Regierungsdirektor W. Pittack zum Leitenden Regierungsdirektor

Oberregierungsräte

Dr. H. Groß
W. Kramer
zu Regierungsdirektoren

Regierungsrat Dr. W. Herzog zum Oberregierungsrat

Regierungspräsident Düsseldorf

Oberregierungsrat Dr. W. Rief zum Regierungsdirektor

Bergamt Dortmund

Bergat H. Heinrichs zum Oberbergat

Eichamt Arnsberg

Eichoberamtsrat H. Kettermann zum Eichrat

Eichamt Recklinghausen

Eichoberamtsrat W. Uhlenbrok zum Eichrat

Es sind versetzt worden:

Regierungspräsident Düsseldorf

Oberregierungsrat L. Schückhaus an den Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen

Bergamt Marl

Oberbergat H. G. Schmidt-Wittenbrink an das Bergamt Dinslaken

Bergamt Recklinghausen

Oberbergat D. Degenhardt an das Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergamt Siegen

Bergat J. Knöppler an das Bergamt Marl

Es sind in den Ruhestand getreten:

Landesoberbergamt Nordrhein-Westfalen

Bergat B. Luban

Geologisches Landesamt Nordrhein-Westfalen

Geologiedirektor Dr. F.-J. Braun
Geologiedirektorin Dr. M. Teichmüller

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen

Leitender Regierungsdirektor Dr. H. Schmeken

Bergamt Moers

Bergdirektor W. Schulze

– MBl. NW. 1980 S. 621.

Personalveränderungen**Landesrechnungshof**

Es wurden ernannt:

Regierungsrat H.-P. Dohm zum Oberregierungsrat

Regierungsrat G. Fröls zum Oberregierungsrat.

– MBl. NW. 1980 S. 622.

Hinweise**- Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 18 v. 24. 3. 1980**

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
223	2. 2. 1980	Bekanntmachung der Neufassung des Schulpflichtgesetzes (SchpflG)	164

– MBl. NW. 1980 S. 622.

Nr. 19 v. 26. 3. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 5,— DM zuzügl. Portokosten)

Glied- Nr.	Datum		Seite
	25. 2. 1980	Bekanntmachung Nr. 1 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über gespeicherte personenbezogene Daten	170
	25. 2. 1980	Bekanntmachung Nr. 1 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über gespeicherte personenbezogene Daten (Westfälisch-Lippische Versorgungskasse für die Gemeinden und Gemeindeverbände) . . .	197
	25. 2. 1980	Bekanntmachung Nr. 1 des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über gespeicherte personenbezogene Daten (Kommunale Zusatzversorgungskasse Westfalen-Lippe)	199

– MBl. NW. 1980 S. 622.

Nr. 20 v. 27. 3. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
1001 223	15. 2. 1980	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen zum Gesetz über die Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	206
223	3. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 5 Schulfinanzgesetz – VO zu § 5 SchFG –	206
223	3. 3. 1980	Verordnung über die Durchschnittsbeträge nach § 3 Abs. 1 Lernmittelfreiheitsgesetz (AVOzLFG 1980/1981)	206
223	20. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Zusammenführung der Pädagogischen Hochschulen mit den anderen wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen	210
	14. 3. 1980	Verordnung zur Änderung der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund	210

– MBl. NW. 1980 S. 623.

Nr. 21 v. 28. 3. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 2,60 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
790 791 45	11. 3. 1980	Gesetz zur Änderung des Landesforstgesetzes	214

– MBl. NW. 1980 S. 623.

Nr. 22 v. 29. 3. 1980

(Einzelpreis dieser Nummer 1,30 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
224	11. 3. 1980	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)	226

– MBl. NW. 1980 S. 623.

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 36 03 01 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 82 93/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 85 16-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X